



Stand 21.04.2005

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) (Hauptfach)

Vom 31. März 2005

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Nebenfach)

Vom 31. März 2005

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) (Hauptfach)

Vom 31. März 2005

Aufgrund von § 58 Abs. 5 i.V.m. § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Februar 2005 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 22. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 97) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Dem Antrag sind

- a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung,

praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,

- c) Nachweise über ggf. vorhandene Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen,
- d) Test zur Erfassung von zentralen Merkmalen der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern,
- e) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (Test) im Bachelorstudiengang Pädagogik/ Berufspädagogik

beizufügen.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) studiengangspezifische Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts besonderen Aufschluss geben,
- c) Test zur Erfassung von zentralen Merkmalen der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) wird Buchstabe b).

4. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Zwei Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten das Formblatt auf einer Skala von 1 bis 10.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Bewertung des Tests zur Erfassung zentraler Merkmale der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern

Zwei Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten den Test auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von beiden Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle nach

dem Komma berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Stuttgart, den 31. März 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Nebenfach) Vom 31. März 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 Ziffer 2b) der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Februar 2005 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/ Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Nebenfach) vom 15. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 117) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Test zur Erfassung von zentralen Merkmalen der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern

beizufügen.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) Vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Test zur Erfassung von zentralen Merkmalen der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern

die jeweils über die Eignung für den Bachelorstudiengang Pädagogik/Berufspädagogik besonderen Aufschluss geben können.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Test zur Erfassung von zentralen Merkmalen der Studienbefähigung (Strukturierungsfähigkeit, logisches Denken) und dem Informationsgrad zu den Studienanforderungen und potentiellen Tätigkeitsfeldern (max. 20 Punkte)
- Vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen (max. 10 Punkte)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Stuttgart den 31. März 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen